

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.1967

Geschäftszahl

1882/65

Rechtssatz

Die Vermietung von Wohnwagen mit der Verpflichtung, diese Wohnwagen während der Dauer der Vermietung auf einem Campingplatz zu belassen, stellt nicht die Ausübung des Gewerbes der Fremdenbeherbergung gemäß § 16 Abs 1 lit a GewO dar. (Weiter Ausführungen zu der Frage - die nach dem Wortlaut des Schiedsspruches nicht den Gegenstand der Entscheidung gebildet hat - wie es sich verhält, wenn auch Einrichtungsgegenstände mitvermietet, Bodenfläche und sanitären Einrichtungen durch den Campingplatzbesitzer zur Verfügung gestellt werden.)